

- als ordentliches Mitglied: Herr Karl Knell, dipl. Architekt, in Küsnacht (Zürich),
bisher erster Ersatzmann;
als ersten Ersatzmann: Herr Karl Funk, Bezirksgerichtspräsident, in Mettmens-
stetten, bisher zweiter Ersatzmann;
als zweiten Ersatzmann: Herr Hermann Farner, Bezirksgerichtspräsident, in
Oberstammheim.

(Vom 21. März 1947.)

Als Mitglied der eidgenössischen Oberschätzungskommission wird an Stelle
des verstorbenen Herrn Alfred Hodel sen., gew. Architekt in Neuenburg,
Herr Frantz Fulpius, Architekt in Genf, gewählt.

7228

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Das vom Schweizerischen Kaminfegermeister-Verband eingereichte re-
vidierte Reglement über die Durchführung von Meisterprüfungen im Kamin-
fegergewerbe ist, nachdem die im Bundesblatt vom 28. März 1946 angesetzte
Einsprachefrist am 27. April 1946 ungenützt abgelaufen war, vom eidgenös-
sischen Volkswirtschaftsdepartement am 24. März 1947 genehmigt worden.

Gemäss Art. 89 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche
Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 24. März 1947.

7228

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat, in Anwendung von
Art. 44 der Verordnung I vom 28. Dezember 1932 zum Bundesgesetz über
die berufliche Ausbildung, am 12. März 1947 verfügt, dass der auf den Namen
von **Gerhard Bühler**, geb. 2. September 1914, von Oberwil (Bern), zurzeit
wohnhaft in Winterthur, lautende Ausweis der Handwerkskammer Dresden
vom 5. Oktober 1938 über die bestandene Meisterprüfung im Friseurhandwerk
den schweizerischen Diplomen als «diplomierter Herrencoiffeur» und «diplomier-

ter Damencoiffeur» im Sinn von Art. 27 des Reglements vom 28. Februar 1935 für die Durchführung von Meisterprüfungen im Coiffeurgewerbe gleichgestellt wird.

Der Genannte ist demnach berechtigt, sich in der Schweiz als «diplomierter Herrencoiffeur» und «diplomierter Damencoiffeur» zu bezeichnen und diese Titel öffentlich zu führen. Er geniesst ebenfalls den Vorteil der Bestimmung von Art. 4 des erwähnten Bundesgesetzes hinsichtlich der Annahme und Ausbildung von Lehrlingen.

Bern, den 19. März 1947.

7228

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Mutationen und Änderungen im diplomatischen und Konsularkorps

vom 18. bis 24. März 1947.

Ägypten: Herr Sahab Almas Bey, Kulturattaché, ist am 15. Februar 1947 gestorben.

Amerika: Herr Oberstleutnant Oscar Colcaire, Gehilfe des Militärattachés, gehört der Mission nicht mehr an.

Dominikanische Republik: Herr César Pina Barinas wurde auf einen andern Posten berufen und gehört der Gesandtschaft nicht mehr an. An seine Stelle ist Herr César Rubirosa als Geschäftsträger ad interim getreten.

Mexiko: Herr Luis Castillo Najera, Zweiter Sekretär, gehört der Mission nicht mehr an.

Rumänien: Der Gesandte, Herr Gaston Boeuvre, ist seit dem 20. März abwesend. Das Amt des Geschäftsträgers ad interim wurde Herrn Caius Valeanu anvertraut.

Bern, den 24. März 1947.

7228

Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 28. Januar 1947 in Zürich in der Strafsache gegen **August Servalli**, Bauarbeiter, geb. 1890, von Horgen (Zürich), wohnhaft gewesen in Zürich 4, Militärstrasse, zurzeit unbekannten Aufenthalts, betreffend Umwandlung der Busse erkannt: Die vom Einzelrichter mit Strafmandat Nr. 5587 ausgefallte Busse von Fr. 25 wird im unbezahlt gebliebenen Betrage von Fr. 8 auf Antrag

des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in einen Tag Haft umgewandelt.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfelden, den 22. März 1947.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

Dr. H. Seeger.

7228

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 1947 in Zürich in der Strafsache gegen **Arthur Hohmann**, geb. 9. November 1901, deutscher Staatsangehöriger, Dekorateur, wohnhaft gewesen in Zürich, Seegartenstrasse 8, ausgewiesen im Sommer 1945,

erkennt:

Arthur Hohmann wird schuldig erklärt, der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in Zürich vom Sommer 1942 bis Juli 1945 durch Kauf von je 40 kg Butter- und Käserationierungsausweise von Johann Schnyder, und er wird in Anwendung von Art. 7 und 151 sowie 124 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die Kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 300.—
2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus:
 - a. einer Spruchgebühr von » 50.—
 - b. den übrigen Kosten von » 13.10

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege vom kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an

dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 21. März 1947.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

Dr. **Walter Meyer.**

7228

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 11. März 1947 in Luzern in der Strafsache gegen **Müller Josef**, des Jakob und der Katharina, geb. Ambühl, geb. 17. März 1902, von Ohmsthal (Luzern), Reisender, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, in Anwendung der Art. 2, 144 und 125, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, sowie Art. 49 des schweizerischen Strafgesetzbuches,

erkannt:

1. Die durch Urteil des Einzelrichters des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 18. Dezember 1944 ausgefallte Busse von Fr. 35 wird in vier Tage Haft umgewandelt.
2. Dieses Urteil ist im Dispositiv im Bundesblatt zu veröffentlichen.

Luzern, den 11. März 1947.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

Dr. **Hans Korner.**

7228

Strafmandat.

An **Flückiger Werner**, geb. 21. November 1910, Hilfsarbeiter, von Dürrenroth, Ersigen bei Kirchberg (Bern).

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7, Abs. 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen im Sommer bis Dezember 1946 durch Kauf von

ca. 700 Mahlzeitencoupons von Unbekannten, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 200 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|------------------------------|-----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 120.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus | |
| a. Spruchgebühr | » 20.— |
| b. übrige Kosten | » 9.50 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Bern, den 13. März 1947.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

O. Peter.

7228

Strafmandat.

An Herrn **Silvan Ulrich**, geb. 16. Juni 1917, von Küssnacht am Rigi, Kaufmann, zurzeit im Auslande.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 2 der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold; Verfügung Nr. 645 A/43 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 6. Juli 1943 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Gold; Art. 1 der Verfügung Nr. 5 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 14. November 1940 über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen in Küssnacht (Schwyz), im Herbst 1945, durch widerrechtlichen Ankauf von 15

Zwanzigfranken-Goldstücken von Ulrich Emil, zum übersetzten Preis von Fr. 86 pro Stück, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 200 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|------------------------------|-----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 200.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus | |
| a. Spruchgebühr. | » 25.— |
| b. übrige Kosten | » 4.50 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung bei der Kanzlei des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstrasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 17. März 1947.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

7228

Verfügung

in der Strafsache gegen

Hartmann Emil, des Johann Leonz und der Babette geb. Koch, geb. 19. Juli 1903, von Büttikon, Landwirt und Viehhändler, wohnhaft in Wohlen (Aargau), zurzeit unbekannten Aufenthalts, betreffend Widerruf des bedingten Strafaufschubes.

1. Termin zur Hauptverhandlung wird angesetzt auf Samstag, den 3. Mai 1947, vormittags 10 00 Uhr, im Bezirksgerichtsgebäude in Lenzburg, wovon dem Beschuldigten hiermit Kenntnis gegeben wird.

2. Es steht dem Beschuldigten frei, am Termin zu erscheinen oder vorher schriftlich zum Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements Stellung zu nehmen.

Bern, den 17. März 1947.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Präsident:

O. Peter.

7228

Ediktalladung.

Studer Fridolin, des Peter und der Marie Wicki, geb. 25. April 1918, Kaufmann, von Escholz matt, zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, sich vor dem 9. kriegswirtschaftlichen Strafgericht im Kriminalgerichtssaal in Luzern, am Donnerstag, den 10. April 1947, vormittags 8½ Uhr, gegenüber der Anklage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wegen unerlaubten Handels mit Zuckercoupons und kriegswirtschaftlicher Hehlerei an 2000 kg Zucker mit folgendem Antrag: 30 Tage Gefängnis, Busse Fr. 800, Konfiskation des beschlagnahmten widerrechtlichen Gewinnes von Fr. 1915, Eintragung des Urteils in die Strafregister und Tragen der Verfahrenskosten, zu verantworten, ansonst auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Zürich, den 22. März 1947.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Gerichtsschreiber:

C. W. Scherer.

7228

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsruf.

Arnold von Rotz, des Melchior und der Josefa von Wyl, von Kerns, geboren 17. Dezember 1882 im Gehri zu Kägiswil, ist im Jahre 1906 nach Texas (Nordamerika) ausgewandert. Es wird vermutet, dass er in New-Orleans (Louisiana) gestorben sei. Ein letztes Schreiben von ihm stammt aus dem Jahre 1924. Seither konnte über ihn nichts mehr in Erfahrung gebracht werden.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.03.1947
Date	
Data	
Seite	1114-1120
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 820

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.